

§ 15a Chemikaliengesetz – Gefahrenhinweis bei der Werbung

Es ist eine Grundanforderung des Chemikaliengesetzes, dass Hersteller oder Inverkehrbringer als gefährlich eingestufte Stoffe oder Zubereitungen kennzeichnen müssen. Diese Kennzeichnung ist für den Verwender eine wichtige Informationsquelle für die von ihm zu treffenden Schutzmaßnahmen bei den Tätigkeiten mit dem Produkt. Ob er über die ausreichenden Schutzmaßnahmen verfügt bzw. ob er ein Produkt mit einer solchen Gefährlichkeit überhaupt verarbeiten möchte und kann, ist aber eine Entscheidung, die er bereits beim Kauf des Produktes fällt. Auch hierzu benötigt er mindestens die Informationen der Kennzeichnung.

Der Gesetzgeber hat daher im § 15a Abs.1 Satz 1 ChemG vorgegeben, dass es verboten ist, für einen gefährlichen Stoff zu werben, ohne die den Stoff betreffenden Gefährlichkeitsmerkmale bei der Werbung anzugeben. Dies bezieht sich zunächst auf das Angebot von als gefährlich eingestuften Stoffen und ist unabhängig davon, ob die Abgabe an private oder gewerbliche Abnehmer erfolgt. Im nächsten Satz des § 15a Abs.1 ChemG wird dieses Verbot für gefährliche Zubereitung, die im Versandhandel für private Endverbraucher ohne vorherige Ansicht der Kennzeichnung käuflich erworben werden können, ausgeweitet. Für Information der gewerblichen Abnehmer sieht Artikel 31 der REACH-Verordnung das Sicherheitsdatenblatt vor.

Für Internet-Shops bedeutet dies:

Wenn sichergestellt ist, dass sie Ihre Produkte nur an gewerbliche Abnehmer vertreiben und es sich dabei nicht um Stoffe i. S. des § 3 ChemG handelt, dann können sie auf die Angabe der Gefahrenmerkmale auf der Angebotsseite verzichten, müssen jedoch z. B. mit einem Link auf die Sicherheitsblätter verweisen. Da es aber auch für den gewerblichen Kunden hilfreich ist, wenn er bereits auf der Angebotsseite die Gefährlichkeitseinstufung (Gefährlichkeitsmerkmale und R- Sätze) erkennen kann, wird empfohlen, diese direkt mit anzugeben. Bei der Abgabe an Privatkunden muss immer die Angabe der Kennzeichnung beim Angebot bzw. vor dem Kaufabschluss erkennbar sein.

Die Sicherheitsdatenblätter können elektronisch zur Verfügung gestellt werden (Artikel 31 (8) VO (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)).

Bei Biozid-Produkten gilt zusätzlich, dass bei der Werbung der Hinweis "Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen." anzugeben ist (§ 15a Abs.2 Satz 1 ChemG). In diesem Warnhinweis darf das Wort "Biozide" auch durch eine genauere Bezeichnung der Produktart ersetzt werden, für die geworben wird. Bei dieser Anforderung wird nicht unterschieden, ob die Abgabe an private oder gewerbliche Abnehmer erfolgt.

Für Internet-Shops bedeutet dies:

Bei Biozid-Produkten müssen sie den Hinweis bereits auf der Angebotsseite mit angeben.